

Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 830 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 16.01.2023, Inkrafttreten zum 01.01.2023

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 13.06.2023, Inkrafttreten zum 01.07.2023

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Gellersen“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Fremdenverkehr
 2. Jugendhilfe, einschl. Kindertageseinrichtungen
 3. Landschaftsplan
 4. Wirtschaftsförderung
 5. Breitbandausbau beschränkt auf die Durchführung mit der ElbKom
 6. Breitbandausbau in der Gemeinde Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt)
 7. Bauhofleistungen des Bauhofes der Samtgemeinde für die Gemeinde Reppenstedt
 8. Genehmigung zum Aufstellen von Hinweisschildern (Plakatierung) und der Werbung für gewerbliche Zwecke.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf einem Schild, rechts auf blauem Grund ein goldener, aufrechter Eichenzweig mit sechs goldenen Blättern und sechs goldenen Eicheln, links auf silbernem Grund ein schwarzes, innen ein bordiertes durchgehendes Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-silber, nebeneinander angeordnet. In der Flagge wird die Farbe silber in weiß dargestellt. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Inschrift Samtgemeinde Gellersen - Landkreis Lüneburg. Es wird als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§ 3 Samtgemeinderatszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 30.000 Euro nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Samtgemeindebürgermeister(in) den Rat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
 - d) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - e) Abschluss von Versicherungsverträgen,
 - f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 30.000 Euro
 2. Stundung von Forderungen 10.000 Euro
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1 Befristet 5.000 Euro
 - 3.2 Unbefristet 3.000 Euro
 4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, 500 Euro
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 10.000 Euro
 6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche 20.000 Euro
 7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.
 - g) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG 15.000 Euro. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG 10.000 Euro.
- (3) § 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt. Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig, ausgenommen Buchstabe g).
- (4) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben bestellt die Samtgemeinde eine(n) ehrenamtliche(n) Umweltschutzbeauftragte(n), eine(n) Integrationsbeauftragte(n), einen Seniorenbeauftragten und eine(n) ehrenamtliche(n) Archivar(in).

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gem. § 1 Abs. 5 gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundene Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich über die Art der Erledigung.

- (2) Anregungen und Beschwerden geben der Samtgemeinde Gelegenheit, ihr Handeln zu überprüfen und ggf. zu verbessern.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.), werden von der Verwaltung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung beantwortet.
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1) sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden.

Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

- a) Kirchgellersen: Klosterplatz
- b) Reppenstedt: Dachtmisser Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg
- c) Reppenstedt OT Dachtmissen: am Infopavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße
- d) Südergellersen: Kirchgellerser Straße 12
- e) Südergellersen OT Heiligenthal: Hauptstraße 19
- f) Westergellersen: Hauptstraße 22 (Zugang Schule)

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist. Die Gegenstände der Bekanntmachungen der Samtgemeinde Gellersen werden auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.

§ 10 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder

über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige An-
gelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen vom 27.02.2017 außer Kraft.

Reppenstedt, den 13.12.2021



Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister